



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Besuch vom 15. Oktober 2025

Az.: 233-BB/2/25

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen	3
I	Gesetzliche Grundlagen für freiheitsentziehende Maßnahmen	3
II	Personalsituation	4
III	Schutz der Privatsphäre	4
D	Weiteres Vorgehen	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 15. Oktober 2025 die Krisenstation 3.1 der Kinder- und Jugendpsychiatrie eines Fachklinikums in Brandenburg.

Auf der Krisenstation sind minderjährige Patientinnen und Patienten mit akuten psychiatrischen Zuständen entweder freiwillig oder bei fehlender Bereitschaft nach § 1631b BGB, untergebracht. Die Station verfügt über 12 Betten und war am Besuchstag mit acht jungen Menschen belegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am Vortag beim Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg an und traf am Besuchstag gegen 12:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie auf der geschlossenen Station 3.1 der Kinder- und Jugendpsychiatrie den Time-Out-Raum sowie reguläre Patientenzimmer.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Patienten und dem Seelsorger, der ebenfalls die Funktion des Patientenfürsprechers innehat. Die Leitung sowie weitere Mitarbeitende der Klinik standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Es bestehen mehrere Möglichkeiten zur Einreichung von Beschwerden. Hierbei können sowohl Formularvordrucke mit Ankreuzoptionen genutzt als auch Freitextfelder ausgefüllt werden. Zudem sind Beschwerdebriefkästen zur anonymen Beschwerdeabgabe vorhanden, die auch von Angehörigen genutzt werden können. Eingereichte Beschwerden werden schriftlich erfasst und statistisch ausgewertet.

Der Zaun des Freistundenhofs der geschlossenen Station wirkt nicht martialisch und ist ansprechend begrünt; auf ihm wachsen Pflanzen, die zu einer freundlicheren Atmosphäre beitragen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Gesetzliche Grundlagen für freiheitsentziehende Maßnahmen

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Besuchszeitpunkt wurden keine Fixierungen vorgenommen. Zudem kam in den letzten zwölf Monaten lediglich eine Unterbringung im Time-Out-Raum vor, diese dauerte eine Stunde. Der zurückhaltende Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings ist eine zukünftige Durchführung – auch von Fixierungen – nicht auszuschließen. Daher möchte die Nationale Stelle die Gelegenheit nutzen, ihre Bedenken hinsichtlich der Regelung aus § 1631b Abs. 2 BGB zu äußern.

Dieser schreibt lediglich vor, dass eine Genehmigung des Familiengerichts erforderlich ist, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Damit sind die verfassungsrechtlichen Mindestgarantien¹ nicht gesetzlich verankert.

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Aus Sicht der Nationalen Stelle darf ein junger Mensch, der sich in der Kinder- und Jugendpsychiatrie befindet, in keinem Fall schlechter gestellt sein als im Maßregelvollzug.

Zumindest hinsichtlich Fixierungen muss die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage hinreichend bestimmt sein und sowohl materielle Voraussetzungen als auch Verfahrensanforderungen zum Schutz der Grundrechte der untergebrachten Person vorsehen.²

Erfahrungen der Nationalen Stelle nach wird die gerichtliche Genehmigung in der Praxis – auch in Kinder- und Jugendpsychiatrien – teilweise pauschal für einen längeren Zeitraum erteilt, innerhalb dessen es nicht zu einer wiederholten Befassung des zuständigen Gerichts kommt (bei ihren Besuchen erfasste die Nationale Stelle Zeiträume von bis zu einem Jahr). Diese Beobachtung bestätigte sich auch in der KJP: Laut Mitarbeitenden der Klinik seien dort Fixierungen zwar sehr selten, in den Fällen, in denen eine Fixierung erforderlich sein, lasse sich die Klinik hierfür allerdings regelmäßig eine richterliche Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum erteilen.

Eine solche Verfahrensweise steht dem Ziel des verfassungsrechtlichen Richtervorbehalts entgegen, eine vorbeugende Kontrolle jeder freiheitsentziehenden Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten. Durch solche Vorratsbeschlüsse wird vielmehr eine zukünftige Durchführung von Maßnahmen genehmigt, ohne dass deren Voraussetzungen erneut geprüft werden.

Gerichtliche Genehmigungen müssen einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügen und sich auf das absolut Notwendige beschränken.³ Aufgabe der Einrichtungen ist es darauf hinzuwirken, dass diese Anforderungen respektiert werden.

Gerichtliche Genehmigungen, die in Form von Vorratsbeschlüssen ergehen, sind unrechtmäßig.

¹ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018.

² BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 72.

³ BVerfG, Beschluss vom 19.03.2019, Az.: 2 BvR 2638/18, Rn. 30.

II Personalsituation

Im ärztlichen Bereich sind nur 0,63 der vorgesehenen 1,41 Stellen besetzt.

Dies kann zu einer höheren Arbeitsbelastung für das vorhandene Personal führen und die Qualität sowie die Kontinuität der Versorgung der jungen Patientinnen und Patienten beeinträchtigen.

Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

III Schutz der Privatsphäre

Die auf der Station 3.1 untergebrachten Patientinnen und Patienten können ihre Zimmertüren nicht selbstständig verschließen.

Um die Privatsphäre der jungen Menschen bestmöglich zu schützen, wird empfohlen, Vorkehrungen zu treffen, die das ungewollte Eindringen anderer Patientinnen oder Patienten in das Zimmer verhindern.

In diesem Zusammenhang möchte die Nationale Stelle auf die Verfahrensweise in der Psychiatrischen Universitätsklinik der Charité im St. Hedwig-Krankenhaus in Berlin verweisen. Dort haben die Patientinnen und Patienten die Möglichkeit, ihre Zimmertüren abzuschließen und mittels eines Transponders selbstständig zu öffnen.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 19. Dezember 2025